



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 30.01.2017 Nr. 05

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 3a UVPG ; Erschließung des Gewerbegebietes „Siekanger“ in Rosdorf 77

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Osterode
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung) 78

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021(808)70016-17
7021(808)70061-17

Göttingen, 23. Januar 2017

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Erschließung des Gewerbegebietes „Siekanger“ in Rosdorf**

Der Wasserverband Leine-Süd, Lehmkuhlenweg 6, 37133 Friedland, und die Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, planen gemeinsam die wasserbaulichen Maßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes „Siekanger“ in Rosdorf.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des §16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I s. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heberechtigten Gemeinden vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), §§ 1 - 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuersätze in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung) vom 20. Dezember 2014 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27. Januar 2017


(Becker)
Bürgermeister

